

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Todtenweis

vom 14.02.1991

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grabstättengebühren
- § 3 Leichenhausgebühren
- § 4 Überführungsgebühren
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Kostenersatz für Fundamente
- § 7 Entstehen der Gebührenschuld
- § 8 Gebührensschuldner
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Todtenweis

vom 14.02.1991

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) und Art. 22 des Kostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1969 (BayRS 2013-1-1-F), erlässt die Gemeinde Todtenweis folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.02.1991 Gz.: 20-028-2 genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Todtenweis erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Friedhofsunterhaltungsgebühren
- d) sonstige Gebühren
- e) Kostenersatz für Fundamente.

§ 2 Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt für ein Wahlgrab im Fall
 - der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3,
 - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - des Erwerbes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES,
 - des Neuerwerbes gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES

a) einstellig	DM 375,00
b) zweistellig	DM 600,00
c) dreistellig	DM 825,00
- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.
- (3) Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 2.

§ 3 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) Aufbahrung einer Leiche | DM 80,00 |
| b) Aufbahrung einer Urne | DM 20,00 |
| c) Vornahme von Leichenöffnungen | DM 200,00 |

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes wird pro Grab eine jährliche Gebühr in Höhe von 15,00 DM eingehoben.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Genehmigungsgebühren werden erhoben für
- | | | |
|---------------------------|----|-------|
| a) Ausgraben einer Leiche | DM | 20,00 |
| b) Umbetten einer Leiche | DM | 30,00 |
| c) Ausgraben einer Urne | DM | 10,00 |
| d) Umbetten einer Urne | DM | 15,00 |
- (2) Für die Ausstellung der Graburkunde für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, der Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES, dem Erwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES und dem Neuerwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES wird eine Gebühr von 10,00 DM erhoben.

§ 6 Kostenersatz für Fundamente

Für das von der Gemeinde erstellte Fundament ist ein einmaliger Kostenersatz zu leisten.

Er beträgt für

- | | | |
|---------------------------|----|--------|
| a) ein einstelliges Grab | DM | 60,00 |
| b) ein zweistelliges Grab | DM | 100,00 |
| c) ein dreistelliges Grab | DM | 140,00 |

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
- a) jeder Bestattung
 - b) der Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - c) dem Erwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES und
 - d) dem Neuerwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Genehmigung oder Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 5 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Übergangsregelung

Nach früherem Ortsrecht abgegoltene Grabgebührentatbestände (Grabstättengebühr bis zur Erstbestattung) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.10.1976 außer Kraft.

Todtenweis, den 14.02.1991
Gemeinde Todtenweis

-Dienstsiegel-

gez. Kodmeir
1. Bürgermeister